

Haftung für Darlehen aus *Pro FIT*

Gemäß Ziffer 5.2.8 der *Pro FIT*-Richtlinien müssen die Inhaber bzw. Gesellschafter der begünstigten Unternehmen für *Pro FIT*-Darlehen grundsätzlich in angemessenem Umfang haften. Auf die Stellung einer Sicherheit kann insbesondere dann verzichtet werden, wenn sich die Inhaber bzw. Gesellschafter in angemessenem Umfang an der Finanzierung des Projekts und/oder an der Finanzierung des Unternehmens beteiligen bzw. bereits beteiligt haben.

Die von den Richtlinien geforderte Haftung für *Pro FIT*-Darlehen erfolgt grundsätzlich mittels Übernahme selbstschuldnerischer Bürgschaften. Die Bürgschaftserklärung ist zusammen mit einer Schuldunterwerfung notariell zu beurkunden.

WER muss haften?

Die Haftungsanforderung der *Pro FIT*-Richtlinien erstreckt sich grundsätzlich auf alle Gesellschafter eines begünstigten Unternehmens (natürliche und juristische Personen).

Ausgenommen von der Haftungsverpflichtung werden jedoch stets alle Gesellschafter, die als reine Finanzinvestoren am begünstigten Unternehmen beteiligt sind (Beteiligungsgesellschaften, Business Angels). Diese Investoren dürfen nicht entgeltlich im operativen Geschäft des begünstigten Unternehmens tätig sein.

Darüber hinaus werden grundsätzlich alle Gesellschafter von der Haftungsverpflichtung ausgenommen, die keinen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftspolitik des Unternehmens haben. Dies wird in der Regel immer dann angenommen, wenn ein Gesellschafter einen Gesellschaftsanteil von weniger als **10%** direkt oder indirekt (d. h. über ein anderes Unternehmen (Gesellschafter-Unternehmen)) am begünstigten Unternehmen hält.

Sofern alle Gesellschafter eines begünstigten Unternehmens, die nicht reine Finanzinvestoren sind, einzeln weniger als 10% zusammen aber mindestens 25% der Gesellschaftsanteile (also eine Sperrminorität) halten, sind auch diese grundsätzlich haftungspflichtig. Die vorgenannte Ausnahmeregelung gilt in diesen Fällen nicht.

In WELCHER HÖHE muss gehaftet werden?

Ausgangspunkt für die Ermittlung des Umfangs, in dem die haftungspflichtigen Gesellschafter für ein *Pro FIT*-Darlehen bürgen müssen, ist der Darlehensbetrag.

Auf diesen können folgende Finanzierungsbeiträge aller (d. h. auch der nicht-haftungspflichtigen) Gesellschafter für das Projekt haftungsmindernd angerechnet werden:

a) Zuführung von Gesellschafterdarlehen oder liquiden Eigenkapitalmitteln mit unmittelbarer Finanzierungswirkung in der Projektlaufzeit.

Dabei sind nur diejenigen Mittel anrechnungsfähig, die zu Projektbeginn bereits zugesagt sind. Eine spätere Reduzierung des Haftungsumfangs durch nachgewiesenen Zufluss weiterer Mittel während der Projektlaufzeit ist möglich.

Gesellschaftermittel, die bereits vor der Projektlaufzeit eingezahlt wurden, können nur dann anerkannt werden, wenn die Einzahlung frühestens ein Jahr vor Projektbeginn erfolgte und ein Finanzierungszusammenhang mit dem *Pro FIT*-Projekt erkennbar ist.

Die genannten Gesellschaftermittel können bei der Ermittlung des Gesamt-Bürgschaftsbetrages in voller Höhe als Finanzierungsbeitrag auf den Darlehensbetrag angerechnet werden. Im Maximalfall kann sich der Bürgschaftsbetrag dadurch auf null reduzieren.

- b) **Übernahme von Bürgschaften für andere Darlehen** mit Finanzierungswirkung für das Projekt und/oder das Unternehmen in der Projektlaufzeit.

Als anrechenbarer Finanzierungsbeitrag können 50% der Summe der anderen Bürgschaften, maximal jedoch 50% des *Pro* FIT-Darlehensbetrages anerkannt werden.

Der um die anrechnungsfähigen Finanzierungsbeiträge reduzierte (= haftungsrelevante) Darlehensbetrag ist von den haftungspflichtigen Gesellschaftern grundsätzlich quotal zu verbürgen.

Die individuelle Quote bemisst sich dabei nach dem persönlichen Gesellschaftsanteil, den ein haftungspflichtiger Gesellschafter am begünstigten Unternehmen hält.

Sofern ein haftungspflichtiger Gesellschafter sowohl direkt als auch indirekt über ein anderes Unternehmen (Gesellschafter-Unternehmen) am begünstigten Unternehmen beteiligt ist und er am Gesellschafter-Unternehmen die Mehrheit der Geschäftsanteile besitzt, ergibt sich seine individuelle Bürgschaftsquote aus der Summe seines direkten und indirekten Anteils. Der indirekte Anteil wird in diesem Fall von der Quote des Gesellschafter-Unternehmens abgezogen.

Sofern die haftungspflichtigen Gesellschafter in Summe mehr als 80% der Gesellschaftsanteile am begünstigten Unternehmen halten, sollte grundsätzlich der gesamte haftungsrelevante Darlehensbetrag von Ihnen verbürgt werden. In diesem Fall kann die individuelle Bürgschaftsquote (bezogen auf den haftungsrelevanten Darlehensbetrag) im Einzelfall auch oberhalb des persönlichen Geschäftsanteils eines Gesellschafters liegen.

Der individuelle Bürgschaftsbetrag ist stets auf volle Tausend EUR abzurunden. Bürgschaften werden erst ab einem Betrag von 10 TEUR verlangt (Bagatellgrenze).

Schematisch lässt sich die Ermittlung des individuellen Bürgschaftsbetrages für einen haftungspflichtigen Gesellschafter wie folgt zusammenfassen:

Pro FIT-Darlehensbetrag

./. anrechnungsfähige Finanzierungsbeiträge

= haftungsrelevanter Darlehensbetrag

x persönlicher Gesellschaftsanteil (in %)

= individueller Bürgschaftsbetrag

Der derart ermittelte Bürgschaftsbetrag stellt für die haftungspflichtigen Gesellschafter den jeweiligen angemessenen Haftungsumfang dar und ist die verbindliche Grundlage für den mit dem *Pro* FIT-Antrag einzureichenden Bürgschaftsvorschlag.

Im begründeten Einzelfall können individuelle Aspekte und projektspezifische Sachverhalte (so z.B. technologische Vorhabensrisiken) berücksichtigt und in der Folge auch geringere Bürgschaftsbeträge akzeptiert werden.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen *Pro* FIT-Bearbeiter.